

Satzung

I. NAME; SITZ; EINTRAGUNG UND ZWECK DES VEREINS

§1

1. Der Verein führt den Namen
Förderkreis für Anthroposophische Pflege e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 89073 Ulm, Neue Straße 46 und ist in das Vereinsregister Ulm unter der Nummer VR 1811, Amtsgericht Ulm 11.03.2003, eingetragen.

§2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Berufsbildung im Sinne einer anthroposophisch erweiterten Pflege.
Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - Bildung eines Hilfsfonds zur Bereitstellung von Zuschüssen für die Behandlung von bedürftigen Patienten im Sinne von § 53 AO;
 - Förderung und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der Berufs-, Fort- und Weiterbildung für Angehörige von Pflegeberufen;
 - Schulung von Angehörigen pflegebedürftiger Menschen;
 - Sensibilisieren der Öffentlichkeit für die Möglichkeiten einer anthroposophisch erweiterten Pflege durch Vorträge, Kurse usw.
 - Studien im Bereich der anthroposophischen Pflege.
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse aus öffentlichen und privaten Bereichen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§3

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer seinen Zweck als berechtigt anerkennen kann und seine Ziele ideell und materiell unterstützen will.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder können aus dem Verein durch schriftliche Erklärungen gegenüber dem Vorstand austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
4. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gründe brauchen nicht schriftlich angegeben zu werden.

III. ORGANE DES VEREINS

§4

1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
- 1.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er wählt drei Mitglieder zu gesetzlichen Vertretern des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind je einzeln vertretungsberechtigt.
 - 1.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - 1.3 Vorstandsbeschlüsse werden einmütig gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Zweidrittel der Vorstandsmitglieder mitwirken. Es wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt, das bestätigt werden muss.
 - 1.4 Der Vorstand entscheidet endgültig über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Er kann sich vorher beraten.
- 2.1 Es soll eine Mitgliederversammlung im Jahr stattfinden, möglichst im Frühjahr des Jahres. Der Vorstand lädt hierzu schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Termin ein.
 - 2.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.
 - 2.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 - 2.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - die Wieder- oder Neuwahl des Vorstandes,
 - die Bestätigung des Jahresberichtes,
 - die Jahresrechnungslegung,
 - Festlegung des Jahresbeitrages,
 - Schriftlich eingereichte Anträge, die eine Woche vor Beginn der Versammlung eingereicht sein müssen,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
 - 2.5 Die Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle sind zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§5

1. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
2. Formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand selbständig vornehmen.

§6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf die besondere Beschlussfähigkeit muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Verband für Anthroposophische Pflege e.V.
Roggenstr. 82
70794 Filderstadt

der es für seine satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke unmittelbar und ausschließlich zu verwenden hat.

Ulm, den 19.06.08

Gez. Vorstand